

Veröffentlicht in

Risikomanagement im Unternehmen

Loseblattwerk 2001/2005

11./12. Aktualisierung 2005

**“Produkttrisiken:
Rechtliche und technische Aspekte“**

Kapitel 12-4, S. 61-106

KOGNOS Verlag, Augsburg
(www.kognos.de)

Produkttrisikomanagement: Rechtliche und technische Aspekte

Autor: Dipl.-Ing. Helga Gleißner

Inhalt:

Einführung

- Was ist ein Produkt?
- Was ist ein Fehler?
- Was sind Produktrisiken?

Produktrisiken

- Folgen fehlerhafter Produkte
- Fehlerarten
- Unterscheidung der Produktrisiken
- Risiken einzelner Produktlebensphasen
- Berücksichtigung von Umweltaspekten

Pflichten des Herstellers

- Konstruktion
- Fabrikation
- Instruktion
- Produktbeobachtung
- Warnungen
- Rückruf

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Wer haftet für unsichere Produkte?
- Produkthaftung
- Beweislast und Entlastung

- Haftung und Versicherung
- Produkthaftung in der Praxis

Risikomanagement

- Gründe für ein Produktrisikomanagement
- Elemente des Risikomanagements

Fazit

Einführung

Produktfehler und Risikomanagement

Ein Unternehmen erzielt seine Gewinne durch Produkte und Dienstleistungen. Dabei bergen die auf den Markt gebrachten Produkte auch immer Risiken, die für das Unternehmen sehr teuer werden können. Durch ein die gesamte Produktpalette und alle das Produkt betreffende Projekte umfassendes Risikomanagement (Produktrisikomanagement) können diese Gefahren verringert werden.¹ Denn fehlerhafte Produkte tragen dem Hersteller nicht nur Schadenersatzansprüche der geschädigten Benutzer und Verwender ein, er selbst erleidet Schaden durch Zeitverlust, Umtriebe, Rückrufe, Marktanteil- und Reputationsverlust.² Jeder Unternehmer sollte sich zunächst die folgenden grundsätzlichen Fragen stellen:³

¹ Vgl. KMU Risikomanagement: Produktrisiken.

² Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

³ Vgl. ebd.

Checkliste: Grundsätzliche Fragen	ja	nein
Erfüllen meine Produkte und Prozesse die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen meine Produkte den hohen Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist mein Qualitätsmanagementsystem geeignet, Produktfehler rechtzeitig zu erkennen und zu verhüten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Krisenplan für den Schadenfall?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden Vorkehrungen für den Schadenfall getroffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat das Unternehmen ausreichend Rückstellungen für einen Schadenfall gebildet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist eine taugliche Entlastungsdokumentation vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Unternehmen für das unvermeidbare Restrisiko genügend versichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Funktioniert die Öffentlichkeitsarbeit, um Imageverluste des Unternehmens durch den Schadenfall zu vermeiden oder zu begrenzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schadenverhütung ist eine Pflicht gegenüber den potenziell Geschädigten und dem eigenen Unternehmen. Aktionäre und Belegschaft haben ein eminentes Interesse daran, dass die Finanzen des Unternehmens nicht durch Schadenersatzzahlungen, Markt- und Imageverluste beeinträchtigt werden. Die ökonomisch negativen Auswirkungen großer Schadenfälle durch gefährliche Produkte können auf die Unternehmen noch monate- und sogar jahrelange anhalten.

Schadenfälle und Kosten

Der gesamte wirtschaftliche Schaden, der einem Unternehmen in einem Produkthaftpflichtfall erwächst, ist bedeutend größer als die Summe, die den Geschädigten vergleichsweise oder durch Gerichtsurteil zugesprochen wird. Diese Kosten können den Umfang des eigentlichen Schadens sogar übersteigen.

Mögliche Kosten und Schäden durch Produktfehler

- Produktions- und Auslieferungsstopp im Moment, da Risiken erkannt werden
- Rücknahme gefährlicher Erzeugnisse aus dem Markt
- Um- oder Nachrüstung gefährlicher Produkte
- Vernichtung gefährlicher Produkte
- öffentliche Warnungen
- Rückrufe
- sinkende Verkaufszahlen durch Negativwerbung in den Medien und die für das Produktimage nachteilige Mund-zu-Mund-Propaganda
- Umsatzeinbußen, gegebenenfalls auch Schadenersatzforderungen des Handels, wenn ein Produktfehler zu einem vorübergehenden Verkaufsstopp oder zu Marktanteilverlusten führt
- Zeit- und Produktivitätsverlust, der den Unternehmen durch die Inanspruchnahme leitender Mitarbeiter entsteht (z. B. die für die Fabrikation und die Produktsicherheit Verantwortlichen, die Pressestelle, die Marketing- und Finanzchefs – stellen Schadenberechnungen und Rückruferwägungen an – leitende Mitarbeiter – durch interne Sitzungen und durch Verhandlungen mit Behörden, den Geschädigten und ihren Anwälten sowie der eigenen Haftpflichtversicherung)⁴
- Forderungen, die auf den Hersteller zukommen
- Zugriff auf Rückstellungen für Schadenersatzzahlungen
- ungenügende Versicherungsdeckung
- erhöhte Versicherungsprämien

⁴ Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644; 2003.

Mögliche Kosten und Schäden durch Produktfehler

- Dividendenkürzungen und Aktienkursverluste
- sinkende Ratings für die Bonität
- massive Kritik der Presse am Management
- Imageverlust des Unternehmens
- Rechtsverfolgungskosten des Geschädigten

Was ist ein Produkt?

Ein Produkt kann jede bewegliche Sache sein, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet (§ 2 ProdHaftG). Beispiele für Produkte sind Konsumgüter, Nahrungsmittel, technische Anlagen, Maschinen und Geräte, Fahrzeuge, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Verpackungsmaterial, Druckwerke, Software, Organe/Körperteile/Blut, Elektrizität, Gas, Wasser und auch Abfälle, die noch einen Ge- oder Verbrauchszweck erfüllen sollen. Kein Produkt im Sinne des Gesetzes sind unbewegliche Sachen wie Bauwerke, isolierte Dienstleistungen, landwirtschaftliche Naturprodukte, Jagd- und Fischereierzeugnisse, soweit unbearbeitet.⁵

Definition und Beispiele**Was ist ein Fehler?**

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man berechtigterweise erwarten kann. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

Fehlerhafte Produkte

- die Darbietung des Produkts (z. B. in Werbung und Instruktionen),

⁵ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002

- der Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann (auch vorhersehbarer Fehlgebrauch),
- der Zeitpunkt, zu dem es in Verkehr gebracht wurde.⁶

Was sind Produktrisiken?

Produktrisiken und Projektrisiken

Die Produktrisiken sind zu unterscheiden von den Projektrisiken:

- Projektimmanente Risiken (Projektrisiken) sind Risiken, die sich aus der Projektabwicklung, also aus dem Prozess heraus ergeben.
- Produktimmanente Risiken (Produktrisiken) sind Risiken, die sich aus dem zu erstellenden Produkt ergeben.

Die Produktrisiken begründen sich vor allem in fehlenden oder fehlerhaften Eigenschaften des Produktes, also dem Output des Projektprozesses. Unter Produktrisiko werden beispielhaft Risiken der Produktqualität, fehlerhafter Funktionen, falscher oder fehlerhafter Ergebnisse und zeitaufwendiger Fehlerbehebung subsumiert. Damit beschreiben Produktrisiken Umstände, die sich erst im Nachhinein als schädigend herausstellen.⁷

Produktrisiken

Produkt- verantwortung

Die Produktverantwortung im Sinne einer Ressourcenverantwortung umschreibt die Verpflichtung, für alle Werteverzehrung einzustehen, die unter Verwendung von Ressourcen durch individuelles Handeln verursacht werden (Prinzip der fiskalischen Äquivalenz). Dieser Einstand erfolgt in Gestalt einer wertäquivalenten Entschädigung der damit jeweils

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Vgl. M. Burghardt: Projektmanagement, 5. Auflage; MCD Verlag, München 2000.

ausgeschlossenen Verwendungsalternativen im Sinne des Opportunitätskostenprinzips. Danach ist „Produktverantwortung die Ressourcenverantwortung für Produktrisiken. Unter Produktrisiko ist die Möglichkeit der wirtschaftlichen Entwertung des Produkts oder der vom Produkt oder dem Produktgebrauch ausgehenden Vermögensminderung bei Nutzern oder Dritten in der Konsum- oder Nachkonsumphase zu verstehen.“⁸

Der erste Schritt des Risikomanagements ist die Risikoerkennung. Produktrisiken kommen in allen Produktlebensphasen vor, von der Produktidee bis hin zur Entsorgung des Produkts, wobei jede Phase charakteristische Gefahren birgt. Die Lebensphasen eines Produktes sind Produktidee, Produktentwicklung, Design/Entwurf, Herstellung, Verkauf, Lagerung, Transport, Kunden-/Benutzerkontakt, Wartung/Kundendienst, Reparatur, normale Nutzung, Ausnahmesituationen, Entsorgung und Recycling.⁹

Produktlebensphasen

Folgen fehlerhafter Produkte

Im Zusammenhang mit den Produktrisiken eines Unternehmens können die Folgen fehlerhafter Produkte in rechtliche und nicht rechtliche unterschieden werden. Besondere Beachtung gilt der Produkthaftung mit den Folgen des Schadenersatzes für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden. Des Weiteren gilt die strafrechtliche Verantwortung bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz.¹⁰

Rechtliche und nicht rechtliche Folgen

⁸ Vgl. E. Gawel: Konzeptionen und Instrumente zur Realisierung von Produktverantwortung im Abfallrecht, Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Universität Bielefeld.

⁹ Vgl. Produktrisiken; KMU Risikomanagement.

¹⁰ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002.

Nicht rechtliche Folgen	Rechtliche Folgen	
	Zivilrecht	Strafrecht
Wirtschaftliche Verluste	Gewährleistung	Strafrechtliche Produktverantwortung
Einbußen an – Umsatz – Marktstellung – Image	Mängelausgleich – Minderung – Wandlung – Ersatzlieferung	Sanktionen – Freiheitsstrafe – Geldstrafe

Fehlerarten

Der Hersteller haftet für die nachfolgenden Produktrisiken:

Konstruktionsfehler
Konstruktionsfehler sind Fehler, die einem bestimmten Produkt und damit der ganzen Serie anhaften und die bei der vorgesehenen Verwendung zu vermeidbaren Schäden bei Benutzern oder Dritten führen. Bereits durch seine Entwicklung ist das Produkt so beschaffen, dass es unter dem gebotenen Sicherheitsstandard bleibt. Als Gründe dafür kommen infrage: unnötig gefährliche Materialien, unzulängliche Dimensionierung der Materialien oder eine gefährliche Bauweise. Konstruktionsfehler bergen das Potenzial zu außerordentlich hohen Ersatzansprüchen.
Fabrikationsfehler
Fabrikationsfehler sind Fehler, die sich im Fertigungsablauf ergeben und nur einzelnen Produkten innerhalb der Serie anhaften. Das einzelne fehlerhafte Produkt weist nicht das Sicherheitsniveau auf, das bei ordnungsgemäßer Umsetzung der fehlerfreien Konstruktion erreicht worden wäre. Der Fehler entsteht bei der Herstellung aufgrund von beispielsweise manueller Ungeschicklichkeit, Verschleiß oder technischer Unzulänglichkeit einer Maschine, Bedienungsfehlern und anderem menschlichen Fehlverhalten bis zur Sabotage.

Instruktionsfehler

Instruktionsfehler sind Fehler in der Instruktionsanleitung. Sie schaffen Gefahren, die mit fehlerfreien Produkten verbunden sind. Es besteht Informationspflicht über besondere Verwendungsgefahren. Fehler treten auf in Form von unzureichender Warnung, der Hersteller hat auf eine Gefahr überhaupt nicht, nur unvollständig, unklar, ohne gebotenen Nachdruck hingewiesen oder die Gefahr bagatellisiert. Durch Warnhinweise kann sich der Hersteller nicht von seinen Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Versäumnissen bei konstruktiven Maßnahmen, befreien.¹¹

Unterscheidung der Produktrisiken

Der Grundsatz lautet: Existenz bedrohende Risiken sind zu verhindern, schwerwiegende Risiken zu reduzieren oder zu überwälzen, tragbare Risiken gut zu überwachen und geringe Risiken zu vernachlässigen. Durch Zusammentreffen mehrerer vergleichsweise kleiner Risiken kann eine ebenso große Schadenswirkung eintreten wie bei einem einzelnen großen Risiko. Die Geschäftsführung hat sich laufend zu versichern, ob die eigene Risikobereitschaft noch mit der Risikofähigkeit des Unternehmens in Einklang steht. Es kann in strategische, operative und operationelle Risiken unterschieden werden.

Risiken verhindern, reduzieren, überwachen

Beispiele für strategische Risiken:

- Wegen besserer Convenience und/oder tieferer Preise werden Schlüsselprodukte weitgehend verdrängt und/oder substituiert.
- Das Unternehmen verfügt über zu wenige Kernkompetenzen, d. h., es konzentriert sich zu stark und zu einseitig.

Strategische Risiken

Das strategische Risiko besteht in der Unsicherheit in Bezug auf den künftigen Erfolg einer gewählten Unternehmens-

¹¹ Vgl. M. Ruffner: Ökonomisches Konzept des Schadensrechts, 2002; vgl. AXA Risk & Claims Services GmbH, Köln.

strategie. Hierzu wird eine möglicherweise falsche Einschätzung wichtiger, längerfristiger Entwicklungen in der Branche und im relevanten Umfeld gezählt.

Operative Risiken

Beispiele für operative Risiken:

- Produktmängel führen zu Verletzungen.
- Produktmängel führen zu ernsthaften Reklamationen.
- Produktmängel führen zur stillschweigenden Abwanderung von Kunden.
- Naturprodukte haben systembedingt gewisse Schwankungen in der Qualitätskonstanz.
- Einzelne Produkte sind relativ lange auf dem Markt, die Substitutionsgefahr ist daher entsprechend hoch.
- Zu enge Toleranzgrenzen bei den Produktspezifikationen vermindern den Leistungsgrad und die Produktionskapazität und erhöhen die Abfälle bzw. Abfallkosten.

Operationelle Risiken

Beispiele für operationelle Risiken sind, bedingt durch technische Probleme,

- Unfälle,
- IT-Fehler oder -Ausfälle,
- Transportunterbrechungen,
- Brand- und/oder Wasserschäden, Stromausfall und Ähnliches mehr.

Operationelle Risiken entstehen aufgrund von infrastrukturellen Störungen im Prozessablauf der Leistungserstellung. Diese Art von Risiko ist in der Regel kurzfristiger Natur, kann aber kostspielige Folgen haben.¹²

¹² Vgl. Härtsch, H.-P.: Bewusster Umgang mit den Unsicherheiten und bewusste Leitplanken für das Management, Der Schweizer Treuhänder, Rechnungswesen, 9/03, 687.

Risiken einzelner Produktlebensphasen

Produktzuverlässigkeit deckt eine breite Palette von Fehlermöglichkeiten ab: Design-, Bau-, Herstellungs-, Informations-, Gebrauchs- und Entwicklungsfehler. Daher sollte der Hersteller Gebrauchsinformationen aus allen Produktlebensphasen sammeln und zusammenstellen unter Berücksichtigung von Richtlinien und Standards, Benutzerkreis und Verwendung, Kundenkritik, Retouren und Produktzuverlässigkeit.

Eine Produktidee sollte die Käuferschicht, Kundenwünsche, Marktanteile, Produkteigenschaften und Dienstleistung, Konkurrenz, Patente sowie Vermarktungsstrategien berücksichtigen.

Während der Herstellungsphase können Störungen oder Nachlässigkeit zu einzelnen fehlerhaften Produkten bis hin zu einer gesamten fehlerhaften Produktserie führen. Um Fabrikationsfehler zu vermindern oder zu vermeiden, müssen Maschinen und Betriebsausrüstung, Arbeitsanweisungen und Herstellungsverfahren, Qualitätssicherung und die Arbeit in Subunternehmen geprüft werden.

Im Vorfeld der Markteinführung von Produkten oder Dienstleistungen sollte ein Unternehmen den Kundenkreis und Leistungsumfang bestimmen. Durch Sicherheitsanalysen und Tests, Überprüfung des Designs, Erstellung von Produktbeschreibung und Bedienungsanleitungen muss die Sicherheit bereits in der Entwurfphase berücksichtigt werden.

**Produktgebrauch
und -zuverlässig-
keit**

Produktidee

Herstellung

**Produkt-
entwicklung**

**Auslieferung,
Garantie und
Umwelt-
verträglichkeit**

Sichere und fehlerfreie Produkte können nach dem Verlassen des Herstellers durch unsachgemäße Behandlung bei Lagerung und Transport zu einer Gefahr werden. Daher müssen Transportbedingungen, Lagerhaltung, Wartungs- und Reparaturanleitungen, Produktrecycling sowie Demontage/Außerbetriebnahme beachtet werden.

**Verkauf und
Vermarktung**

Der Hersteller ist für korrekte und ausreichende Produktinformationen während sämtlicher Produktlebensphasen verantwortlich. Diese Informationen müssen Fachwissen, Kritiken, Broschüren, Exportbedingungen und Verträge berücksichtigen.

**Erfüllung der
Anforderungen**

Alle an das Produkt gestellten Anforderungen in Form von Richtlinien, Gesetzgebung, Verordnungen und Regelungen sowie Benutzer-, Kunden- und Behördenanforderungen müssen erfüllt werden.¹³

Berücksichtigung von Umweltaspekten**Umweltinduzierte
Risiken**

Bereits bei der Entwicklung von Produktideen müssen die Faktoren, die die Umwelt entlasten und umweltinduzierte Risiken für Kunden, Hersteller und die Allgemeinheit vermindern, berücksichtigt werden. Unter umweltinduzierten Produktrisiken werden Risiken für Existenz und Erfolg des Unternehmens verstanden, die auf Umweltgefährdungen durch das Produkt zurückzuführen sind.¹⁴ Folgende Checkliste gibt einen Überblick über umweltinduzierte Risiken.

¹³ Vgl. Produktrisiken; KMU Risikomanagement.

¹⁴ Vgl. IBF Institut für Betriebswissenschaften und Fabrikplanung; TU Chemnitz 1997.

Checkliste: Umweltinduzierte Risiken**Änderung der Nachfrage**

- Verzichtet der Kunde aus Umweltbewusstsein auf sein Bedürfnis?
- Ändert der Kunde sein Verhalten, um ein bestimmtes Bedürfnis aus Umweltgründen auf eine andere Art und Weise zu befriedigen?
- Wird der Kunde umweltfreundlichere, d. h. energiesparendere bzw. schadstoffärmere Produkte aus nachhaltigen bzw. Sekundärrohstoffen bevorzugen?
- Bewirken Gründe wie die Schonung der eigenen Gesundheit und Einsparungen bei den Betriebs- und Entsorgungskosten eine umweltbewusste Verhaltensänderung oder Produktwahl?

Rechtliche Vorschriften bezüglich Herstellung, Gebrauch und Entsorgung der Produkte

- Genehmigungs-, Erlaubnisbedürftigkeit, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung
 - Genehmigungspflicht für Anlagen: 4. BImSchV
 - Erlaubnisbedürftigkeit und Anzeigepflicht des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe: § 11 GefStoffV
 - Eignungsfeststellung und Bauartzulassung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: § 19h WHG
- Anforderungen
 - Emissionsschutzrechtliche Anforderungen an Anlagen: TA Luft
 - Lärmschutzrechtliche Anforderungen: TA Lärm
 - Emissionen leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe: 2. BImSchV
- Verbote
 - Verbot des Inverkehrbringens von gefährlichen Stoffen: § 9 GefStoffV
 - FCKW-Verbotsverordnung
- Künftige Entwicklung
 - Das BImSchG ermächtigt die Bundesregierung, emissionsschutzrechtliche Anforderungen an Anlagen (§ 32 BImSchG), Erzeugnisse (§ 35), serienmäßige Baugruppen (§ 33) und Fahrzeuge (§ 38) zu stellen.
 - § 23 und § 24 KrW/AbfG ermächtigen die Bundesregierung, Verordnungen zu erlassen, die die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung von Erzeugnissen gewährleisten. Folgende Inhalte für Vorschriften sind in Betracht zu ziehen:

Checkliste: Umweltinduzierte Risiken

- Verbot des Inverkehrbringens
- Anforderungen an Beschaffenheit und Zweckbindung bestimmter Erzeugnisse
- Eignung für Mehrfachnutzung und Verwertung
- Kennzeichnungspflichten
- Rückgabe- und Rücknahmepflichten
- Pfandpflichten

Mögliche Preissteigerungen

- Ressourcenverknappung: Ein vermindertes Angebot kann zu höheren Preisen der Ressourcen führen.
- Ökoabgaben
 - Werden Umweltkosten durch Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben dem Hersteller oder Nutzer zugewiesen und in welcher Höhe?
 - Wassergebühr
 - Abwassergebühr
 - Abfallgebühr
 - Ausgleich für Natureingriff
 - Belastet eine mögliche Einführung von Ökoabgaben das Produkt?
 - Energiesteuer
 - Mineralölsteuer
 - CO₂-Steuer
 - Belasten ökologisch motivierte Rücknahmen von Steuervergünstigungen das Produkt?
 - Flugbenzin
 - Heizöl
- Verlangen Kunde und/oder Rechtsvorschriften nachsorgende Umweltschutzmaßnahmen und wie hoch sind die dafür notwendigen Investitions- und Betriebskosten?
 - Abluftbehandlung
 - Abwasserbehandlung
 - Abfallbehandlung

Checkliste: Umweltinduzierte Risiken**Haftungsrisiken für Hersteller und Kunden**

- Haftung auf Schadensersatz – § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (Verschuldenshaftung) und § 1 UmweltHG
- Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche – §§ 1004 und 862 BGB
- Produkthaftung
- Haftung bei Einleitung wassergefährdender Stoffe – § 22 WHG
- Beachtung von Haftungsrisiken bei der Herstellung, im Normalbetrieb, bei Störfällen (Herstellung und Betrieb) und bei der Entsorgung

Risiken durch Kuppelprodukte

- Das Produkt, seine Materialien und notwendige Betriebsstoffe für seinen Gebrauch können zwangsweise an die Produktion von Kuppelprodukten geknüpft sein, die unter obige Risiken fallen, was dazu führen kann, dass die Herstellung des Produktes unmöglich oder wirtschaftlich unattraktiv wird.

Pflichten des Herstellers

Bestehen Lebens- oder Gesundheitsgefahren für Menschen, die über den Bereich kleinerer körperlicher Beeinträchtigungen hinausgehen, dann sind Gefahrabwendungsmaßnahmen auch zumutbar, wenn sie den Sicherungspflichtigen erheblich finanziell belasten oder wenn Warnungen vor Gefahren den Absatz stören. Die Pflicht zur Wahrung und Übernahme eines Sicherheitsstandards hängt auch von der Kapazität und Spezialisierung und der Größe des Gefahrenpotenzials ab.¹⁵ Der geforderte Aufwand ist hierbei abhängig vom Gefährdungspotenzial des Produkts, auch wenn die Produktion dadurch unrentabel wird.¹⁶

Gefahrabwendungsmaßnahmen und Schadenpotenzial

¹⁵ Vgl. AXA Risk & Claims Services GmbH, Köln.

¹⁶ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002.

Meldepflicht

Des Weiteren besteht eine Meldepflicht. Hersteller und Händler müssen unverzüglich die zuständigen Behörden informieren, wenn sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, für die Verbraucher eine Gefahr darstellt, die mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unvereinbar ist. Bei Produktfehlern mit lediglich geringem, vernachlässigbarem Schadenpotenzial genügen interne Maßnahmen wie Produktänderung oder Verbesserung der Darbietung des Produkts sowie Auslieferungsstopp und Rücknahme der nicht an Verbraucher ausgelieferten Produkte aus den Verkaufskanälen. Handelt es sich um ernsthafte Gefahren für Leib und Leben, so müssen Maßnahmen wie Warnungen oder Rückrufe ergriffen werden.¹⁷ Folgende Checkliste stellt vom Hersteller zu beachtende Aspekte dar.

Checkliste: Was ein Hersteller grundsätzlich beachten muss

- | | |
|---|--------------------------|
| Der Hersteller darf nicht davon ausgehen, dass sein Produkt vernünftig konsumiert, benutzt oder gehandhabt wird. | <input type="checkbox"/> |
| Produktmigration: Der Hersteller muss damit rechnen, dass sein nur für Fachleute konzipiertes Erzeugnis in den Händen eines Normalverbrauchers landet. Es darf auch dann nicht gefährlich sein, wenn der Normalverbraucher nach seinem laienhaften, völlig unprofessionellen Verständnis damit umgeht. | <input type="checkbox"/> |
| Darbietung + Produkt = Einheit: Der erste von der PrH-RL genannte Begleitumstand, aufgrund dessen sich die Sicherheitserwartungen bilden, ist die Darbietung des Produkts. Sie weckt Erwartungen an die Produkteigenschaft, Gebrauchseignung und Sicherheit und motiviert zum Kauf und Gebrauch oder Verzehr. | <input type="checkbox"/> |

¹⁷ Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

Checkliste: Was ein Hersteller grundsätzlich beachten muss

Der zu erwartende Gebrauch: Die Produktsicherheit wird an dem billigerweise zu erwartenden Gebrauch gemessen, d. h., der Hersteller muss damit rechnen, dass jemand mit seinem Produkt unvernünftig umgeht und es an der nötigen Sorgfalt fehlen lässt.

Der Hersteller haftet bis zu einer Grenze, wo der Fehlgebrauch, mit dem man vernünftigerweise rechnen muss, in einen offensichtlichen oder sogar bewussten Missbrauch umschlägt.

Der Hersteller muss damit rechnen, dass sein Produkt für bestimmte Verbrauchergruppen riskant sein kann, z. B. für Kinder und ältere Menschen.

Beim Auslagern von Produktionsbereichen besteht immer die Gefahr, dass dem Hersteller die Produktsicherheit entgleitet. Die Auslagerung schafft zusätzliche Schnittstellen und dadurch mehr Risiken für Missverständnisse und Pannen, da jede Schnittstelle einen Informationsaustausch erfordert.

Die Lagerung ist eine verkannte Fehlerquelle. Lagerzeiten werden überschritten, die Temperaturen nicht eingehalten und die zu trockene oder zu feuchte Atmosphäre setzt der Produktqualität zu.

Die Veränderung einer einzigen Produkteigenschaft hat einen Dominoeffekt. Sie verlangt Anpassung der Warendeklaration, der Verpackung, der Gebrauchsanleitung und gegebenenfalls der Werbung.¹⁸

¹⁸ Vgl. ebd.

Sicherheitserwartungen und Stand der Technik**Konstruktion**

Die Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit sind der Maßstab für das sichere Produkt. Ob ein Produktfehler für den Hersteller erkennbar war oder nicht, hängt vom Stand der Wissenschaft und Technik ab.¹⁹ Daher sind bei der Konstruktion die in folgender Checkliste angegebenen Aspekte zu berücksichtigen. Der Stand von Wissenschaft und Technik ist einem ständigen Wandel unterlegen. Daher muss der Hersteller seine für die Produktqualität Verantwortlichen beispielsweise durch Fachliteratur, Besuch von Fachveranstaltungen und Vorträgen ständig auf der Höhe des Wissensstandes und seinen Betrieb auf der Höhe der Technik halten. Eine gewissenhafte Produktbeobachtung schützt davor, die Veränderungen der Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit zu verpassen. Erforderlich ist ein Erfahrungsrückflusssystem, das das Erfassen und Auswerten von Informationen ermöglicht, die bei Händlern, Werkstätten, Kundendienst usw. auflaufen. Das Qualitätsmanagementsystem des Herstellers muss gewährleisten, dass die anfallenden Informationen in die eigene Planung und Konstruktion einfließen und ggf. zusätzliche Qualitätskontrollen durchgeführt werden.²⁰

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Vgl. ebd.

Checkliste: Sicherheitsvorkehrungen bei der Konstruktion

- Neuester Stand von Wissenschaft und Technik
- Verkehrssicherungspflicht
- zu erwartender Fehlgebrauch
- Neuentwicklungen testen²¹
- Wenn Gefahren für Leben und Gesundheit drohen: Prüfgeräte, Testverfahren müssen neuestem Erkenntnisstand entsprechen
- Zumutbarkeit
 - Ist die Maßnahme technisch einfach oder doch nur schwierig durchzuführen?
 - Welche finanziellen Anstrengungen sind erforderlich?
 - Welche Möglichkeiten (finanziell, organisatorisch, technische Ausstattung) hat der Hersteller?
 - Welche Rechtsgüter werden in welchem Maße gefährdet?
 - Entstehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben und Gesundheit von Menschen?²²

Fabrikation

Besonders gewissenhaft sollte auch die fortlaufende Kontrolle in der Produktion, verbunden mit einer Abschlusskontrolle und Qualitätssicherung, durchgeführt werden.²³

Kontrolle und Qualitätssicherung**Instruktion**

Eine Instruktion ist erforderlich, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kunden (oder einige von ihnen) nicht wissen, wie sie mit dem Produkt umgehen müssen, damit es keinen

Anleitung und Gebrauchsanweisung

²¹ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München, 2002.

²² Vgl. AXA Risk & Claims Services GmbH; Köln.

²³ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002.

Schaden anrichtet. Sie muss die in folgender Checkliste enthaltenen Angaben berücksichtigen.²⁴

Checkliste: Gebrauchs- und Betriebsanleitungen	
Verständliche, übersichtliche, fehlerfreie und vollständige Hinweise/Anleitungen auf dem Produkt selbst bzw. in der beiliegenden Anleitung	<input type="checkbox"/>
Warnung vor Gefahren	<input type="checkbox"/>
Warnung vor Fehlgebrauch	<input type="checkbox"/>
Hinweis auf Gefährdungsumfang und Restrisiko	<input type="checkbox"/>
Angaben darüber, was man mit dem Produkt tun darf und was nicht und was man unbedingt zu unterlassen hat	<input type="checkbox"/>
Warnungen vor Gefahren, die nicht jedermann kennt oder mit denen man nicht zu rechnen hat	<input type="checkbox"/>
Der Aufbau soll logisch sein entsprechend den Schritten, die vom Auspacken bis zum Gebrauch, zur allfälligen Störung und zur Entsorgung erfolgen.	<input type="checkbox"/>
Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise	<input type="checkbox"/>
Identifizierung des Produkts (Modell, Typenbezeichnung, Anschlusswerte, Energieverbrauch, Garantie)	<input type="checkbox"/>
Hinweise für Transport, Lagerung (Lagertemperatur, Aufbrauchsfristen)	<input type="checkbox"/>
Definition des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und der Funktionen	<input type="checkbox"/>
Konkrete Verwendungsverbote	<input type="checkbox"/>

²⁴ Vgl. ebd.

Checkliste: Gebrauchs- und Betriebsanleitungen

- Hinweise auf besondere mit dem normalen Gebrauch verbundene Gefahren wie Feuer- oder Explosionsgefahr
- Hinweise für Erste Hilfe; Aufforderung, bei Verletzungen den Arzt aufzusuchen
- Verhaltenshinweise wie Rauchverbot, Frischluftzufuhr, Wartefristen
- Warnung vor Fehlgebrauch; diesen und die Gefahr konkretisieren (Brand, Explosion, Elektroschock, Hautreizung, Verlust des Augenlichts usw.)
- Anleitung für Zusammenbau, Installation, Inbetriebsetzung, Sicherheitsmaßnahmen, Notfallabschaltung
- Hinweise für Reinigung, Wartung, Reparatur und Entsorgung
- Zulässige bzw. vorgeschriebene Ersatzteile, Zubehör und Betriebsmittel und Hinweis auf unzulässige Produkte
- Checkliste für Fehlersuche bei Fehlfunktion/Ausfall
- Wenn Konstruktion oder Zusammensetzung eines Produkts geändert wird, muss auch eine Anpassung der Gebrauchsanleitung oder des Warentextes erfolgen.²⁵

Produktbeobachtung

Die Produktbeobachtungspflichten ergeben sich aus dem Schuld- und Verwaltungsrecht.²⁶ Mit dem Inverkehrbringen neuer Produkte ist der Hersteller verpflichtet, seine Produkte auf deren Tauglichkeit, auf unbekannte schädliche Eigenschaften und alle eine Gefahrenlage schaffende Verwendungsfolgen zu beobachten. Die Verkehrssicherungs-

**Verkehrssicherungspflichten,
Verbraucherge-
wohnheiten**

²⁵ Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

²⁶ Vgl. ebd.

**Produktbeobach-
tungspflicht**

pflichten verlangen vom Hersteller, dass er bei Auftreten von Produktrisiken die möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden ergreift.²⁷

Auch bereits erprobte und in der täglichen Anwendung bewährte Produkte sind nicht gänzlich von der Produktbeobachtungspflicht befreit. Durch die ProdS-RL ist der Hersteller zur aktiven Produktbeobachtung verpflichtet; im ganzen Vertriebsgebiet. Dazu muss er sich über den Umgang der Verbraucher mit seinem Produkt und die Verbrauchergewohnheiten informieren. So erkennt er, ob das Produkt in einer gefährlichen Art und Weise gehandhabt wird, die er nicht voraussah. Im Umfeld seines Produkts erkennt er, ob sein Produkt auch heute noch den Sicherheitsvorstellungen der Verwender entspricht. Es können sich bestimmte Verbrauchergewohnheiten herausbilden, die gegebenenfalls zu einer erneuten Sicherheitsbeurteilung des in Verkehr gebrachten Produktes führen können. Es kann notwendig werden, die Produktbeobachtung auf von Verbrauchern verwendetes Zubehör zu erstrecken, auch wenn es sich um Zubehörteile handelt, die von anderen Herstellern in Verkehr gebracht worden sind. Der Hersteller muss Berichte vom Außendienst, vom Handel, den Reparaturwerkstätten und Servicestellen einholen über Schwachstellen, Pannen, abnormalen Ersatzteilverschleiß, Reklamationen, Beinaheunfälle oder sogar Schadenfälle. Auch Kundenbefragungen, Marktforschung und die Lektüre der Verbraucherpresse, von Fachzeitschriften und sonstiger Literatur wie vergleichende Warentests sind hilfreich.

**Erzeugnisse der
Konkurrenten**

Die Produktbeobachtungspflicht erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse der Konkurrenten, daher müssen Vermarkter auch baugleiche Erzeugnisse von Konkurrenten auf Gefähr-

²⁷ Vgl. AXA Risk & Claims Services GmbH, Köln.

dungen beobachten. Der Hersteller muss bereits bei bloßer Ähnlichkeit eines schadenursächlichen Produkts mit seinen eigenen Erzeugnissen, sei es bezüglich der Funktion, des Materials und der Teile, prüfen, ob sein eigenes Produkt den gleichen Fehler aufweist, wenn ihm eine Panne oder gar ein Unfall mit einem Konkurrenzprodukt bekannt wird.²⁸

Warnungen

Die Folge des Erkennens möglicher bei Inverkehrbringen des Produktes nicht erkannter Gefahren kann eine zusätzliche Instruktions- oder Warnpflicht des Herstellers sein. Im Extremfall kann sich daraus auch eine Rückruffpflicht ergeben. Dies gilt bereits bei ernsthaftem Verdacht einer Gefahr. Bevor weitere Maßnahmen eingeleitet werden, muss sich der Hersteller folgende Fragen stellen:

- Art und Tragweite der Gefahr?
- Wem droht die Gefahr, bekannten oder unbekanntem Verwendern?
- Wie erreicht man diese Personen?
- Wie muss man sie ansprechen?

Bei ernsthaften Produktgefahren wie Risiken für Leben und Gesundheit durch ein vermutlich fehlerhaftes Produkt hat der Hersteller die Möglichkeit, vor den Gefahren zu warnen oder das Produkt zurückzurufen. Bei bekannten Produktbesitzern kann dies gezielt erfolgen, sind die Produktbesitzer unbekannt, braucht es öffentliche Warnungen und öffentliche Rückrufe (wenn nötig über Presse, Funk, Fernsehen). Bei einem Instruktionsfehler (Gebrauchsanleitung) wäre es sinnlos, das Produkt selbst zurückzurufen, es ge-

**Zusätzliche
Instruktions-
oder Warnpflicht**

²⁸ Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

nügt i. d. R. die Nachlieferung der richtigen Instruktion oder des Warntextes an die dem Hersteller bekannten Produktbesitzer.²⁹

Rückruf

Stiller und öffentlicher Rückruf

Ein Rückruf ist erforderlich, wenn das Produkt in der bestehenden Version nicht mehr in den Händen der Verbraucher bleiben darf, weil es einen Schaden verursachen könnte. Es muss nachgerüstet oder vernichtet werden.³⁰ Die Schutzmaßnahmen mit Wirkung nach außen sind

- Warnung,
- stiller Rückruf oder
- öffentlicher Rückruf des Produkts.

Unternehmensintern und innerhalb der Vertriebskette sind die Herstellung und Auslieferung des Produkts zu stoppen und aus den Verkaufskanälen zurückzunehmen. Als Rücknahme bezeichnet die ProdS-RL jede Maßnahme, die verhindert, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird. Den Rückruf definiert sie als jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt.

Rückrufkonzept

Rückrufaktionen können zu einem logistischen Problem führen. Der Hersteller muss mit der Möglichkeit rechnen, dass ein Rückruf seiner Produkte erforderlich wird, und muss bereits im Vorfeld so organisieren, dass er schnell alle Betroffenen erreichen kann (z. B. Einschaltung der Medien). Ein Rückrufkonzept soll die Adressen des Unternehmens-

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. ebd.

juristen und der Haftpflichtversicherung enthalten und die ersten Maßnahmen auflisten: Bildung eines Krisenteams, Erstellung und Dokumentation des Rückrufplans, Öffentlichkeitsarbeit zu Risikothesen, Auslieferungsstopp, Meldungen an Behörden, Warnung oder Rückruf mit Einschaltplan für die Werbemittel, Adressen der Presseagenturen und ggf. der Börsenaufsicht sowie Information des Handels und der Mitarbeiter, Telefon-Hotline usw.³¹ Die bei aufgetretenen Produktfehlern zu beantwortenden Fragen zeigt folgende Checkliste.³²

Checkliste: Fragen bei aufgetretenen Produktfehlern	ja	nein
Handelt es sich um das eigene Produkt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde es vom Hersteller oder in seiner Verantwortung produziert und in Verkehr gebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trägt es zu Recht seine Marke oder seinen Namen, d.h., ist er als Quasihersteller verantwortlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bereits ein Schaden entstanden: Zu welchem Zeitpunkt wurde das Produkt in Verkehr gebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Ansprüche bereits verwirkt oder verjährt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
War das Produkt beim Inverkehrbringen noch fehlerfrei oder nicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
War es bereits fehlerhaft: War dieser Fehler nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik erkennbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht einer der in der PrH-RL enthaltenen Entlastungsgründe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. ebd.

Spezielles Risikomanagement

Leistungserstellung und Produktion

juristen und der Haftpflichtversicherung enthalten und die ersten Maßnahmen auflisten: Bildung eines Krisenteams, Erstellung und Dokumentation des Rückrufplans, Öffentlichkeitsarbeit zu Risikothemen, Auslieferungsstopp, Meldungen an Behörden, Warnung oder Rückruf mit Einschaltplan für die Werbemittel, Adressen der Presseagenturen und ggf. der Börsenaufsicht sowie Information des Handels und der Mitarbeiter, Telefon-Hotline usw.³¹ Die bei aufgetretenen Produktfehlern zu beantwortenden Fragen zeigt folgende Checkliste.³²

Checkliste: Fragen bei aufgetretenen Produktfehlern	ja	nein
Handelt es sich um das eigene Produkt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde es vom Hersteller oder in seiner Verantwortung produziert und in Verkehr gebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trägt es zu Recht seine Marke oder seinen Namen, d.h., ist er als Quasihersteller verantwortlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist bereits ein Schaden entstanden: Zu welchem Zeitpunkt wurde das Produkt in Verkehr gebracht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Ansprüche bereits verwirkt oder verjährt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
War das Produkt beim Inverkehrbringen noch fehlerfrei oder nicht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
War es bereits fehlerhaft: War dieser Fehler nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik erkennbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht einer der in der PrH-RL enthaltenen Entlastungsgründe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. ebd.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Die gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Forderungen der PrH-RL ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Mit diesem ist gleichzeitig die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (ProdS-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Das bestehende Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und das bestehende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wurden von dem am 01.05.2004 in Kraft getretenen GPSG abgelöst. Mit dem GPSG liegt nunmehr ein umfassendes Gesetz für technische Produkte vor.

Kategorien von Vermarktern

Wer haftet für unsichere Produkte?

Die ProdS-RL und die PrH-RL umfassen nicht nur den eigentlichen Hersteller eines Produkts, sondern auch die übrigen Glieder der Absatzkette. Es werden drei Kategorien von Vermarktern als Hersteller definiert: Quasishersteller, Importeur und Lieferant. Auch wird die Aufgabe des Handels, sein Sortiment von gefährlichen Produkten frei zu halten, beschrieben.³³

Hersteller

In Fertigungsketten haften alle Beteiligten gemeinsam, also der Hersteller und die Zulieferer. Der Hersteller kann den Zulieferer in Regress nehmen. Hersteller im Sinne der Produkthaftung ist nur, wer das Produkt in eigener Verantwortung selbst produziert oder herstellen lässt und in den Verkehr bringt.

In der PrH-RL werden für die Herstellerverantwortung noch weitere Kriterien genannt: Hersteller ist, wer das Produkt für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt hat oder wer es im

³³ Vgl. ebd.

Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat. Hersteller ist demnach, wer ein Endprodukt herstellt, also Produkte fabriziert, zugelierte Grundstoffe/Teile hineinverarbeitet und wer als Assembler lediglich Teile zu einem Endprodukt zusammenfügt. In den Produkthaftpflichten eines Herstellers steht auch der Hersteller von Grundstoffen/Teilen (Zulieferer), also wer Sand-, Kohle-, Wasser-, Ton-, Rohöl- oder Erzvorkommen ausbeutet oder wer Teilprodukte fabriziert, die dann Eingang in ein weiteres Teilprodukt und schließlich in ein Endprodukt finden. Damit ist der Hersteller von fehlerhaftem Material oder Teilen, die das Endprodukt fehlerhaft machen, haftbar für den dadurch verursachten Personen- oder Sachschaden. Eine Produktion für den Eigengebrauch ist dann Herstellung, wenn andere Personen als der Hersteller selbst durch das Produkt zu Schaden kommen können.

Hersteller ist, wer den Entstehungsvorgang des Produkts beherrscht, auch wenn im Zuge der Herstellung mehrere Zulieferer, Zwischenverarbeiter oder Endverarbeiter damit befasst sind. Diese ihrerseits sind für den Bereich ihrer eigenen Prozessherrschaft verantwortlich. Der Hersteller des Endprodukts haftet für die mit den Grundstoffen oder Teilen eingekauften Fehler so, als hätte er das Material oder die Teile in seinem eigenen Betrieb hergestellt. Auch haftet der Hersteller des Endprodukts für die Fehler, die seinem Erzeugnis bei ausgelagerter Bearbeitung zugefügt werden. Haftungsrechtlich bilden Produkt und Verpackung eine Einheit, wodurch der Verpacker nicht aus der Herstellerverantwortung ausgeklammert wird.³⁴

³⁴ Vgl. cbd.

Quasihersteller

Als Quasihersteller oder Anscheinshersteller wird gemäß PrH-RL jede Person bezeichnet, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt oder in seinem Auftrag anbringen lässt. Um den Vermarkter zum Hersteller zu machen, muss das Kennzeichen nicht auf dem Produkt selbst angebracht werden, es genügt, wenn das Kennzeichen auf der Gebrauchsanleitung, auf der Verpackung oder anderweitig in einem engen Zusammenhang zum Produkt gezeigt wird. Das Gesetz legt dem Grossisten, Händler oder Importeur die Herstellerpflichten auf.³⁵

Importeure

Die Haftung gilt nur bei Import aus Nicht-EU-Ländern. Die PrH-RL bezeichnet den Importeur, der das Produkt in den europäischen Wirtschaftsraum einführt, als Hersteller. Eine Einfuhr liegt noch nicht im Zeitpunkt des Grenzübertritts vor, sondern erst bei Auslieferung, d. h., erst das Inverkehrbringen macht den Importeur zum Hersteller. Des Weiteren muss der Import in der Absicht eines Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck und im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit erfolgen.³⁶

Lieferanten

Kann der Hersteller oder Importeur des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt gemäß PrH-RL jeder Lieferant als dessen Hersteller. Eine Haftungsbefreiung des Lieferanten ist nur möglich, indem dieser dem Geschädigten entweder einen im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Hersteller oder den Importeur nennt oder seinen Lieferanten bekannt gibt. Die Haftung des Lieferanten ist eine Auffanghaftung.³⁷

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Vgl. ebd.

Aufgrund von Mitschuld haftet der Kunde nur, wenn er das Produkt trotz erkannter Gefährlichkeit weiterverwendet.

Kunde

Müssen für einen Schaden mehrere Haftpflichtige aufkommen, dann haften sie in der Produkthaftung solidarisch, also gemeinschaftlich oder zur ungeteilten Hand. Der Geschädigte kann nach seiner Wahl jeden dieser Haftpflichtigen belangen. Haben einer, mehrere oder sämtliche Haftpflichtigen eine Zahlung erbracht, dann stellt sich die Frage nach der gerechten Verteilung, welche entsprechend dem Innenverhältnis, das zwischen den Haftpflichtigen besteht, erfolgt.³⁸

Solidarhaftung

Produkthaftung

Im ökonomischen Grundmodell des Haftungsrechts erscheinen sowohl die Gefährdungshaftung als auch die Verschuldenshaftung als ideale Instrumente zur Internalisierung externer Effekte. Bei der Gefährdungshaftung muss der Verursacher die Sorgfalts- oder Präventionskosten und die erwarteten Schadenskosten tragen. Unter der Regel der Verschuldenshaftung realisiert das Unternehmen die kostengünstigste Situation, wenn es den Sorgfaltsstandard genau einhält. Denn in diesem Fall trägt es nur die Sorgfaltskosten, nicht aber die erwarteten Schäden.³⁹

Gefährdungs- und Verschuldenshaftung

Für eine Verletzung eines Rechtsgutes ist der Schädiger nur verantwortlich, wenn die Schädigung auf ein ihm zurechenbares Verhalten zurückzuführen ist. Voraussetzung für eine Produkthaftung ist ein Schaden als Folge eines Produktfeh-

³⁸ Vgl. ebd.

³⁹ Vgl. A. Endres: Produktrisiko, Haftung und Reputation – die ökonomische Perspektive, Fraunhofer UMSICHT, 2002.

Verkehrssicherungspflichten

lers (Kausalität).⁴⁰ Die Produktion gefährlicher Güter an sich ist nicht verboten.

Zentraler Begriff für das Verständnis der Verschuldenshaftung ist der Rechtsbegriff der Verkehrssicherungspflichten. Diese haben im Wesentlichen die Funktion, den deliktsrechtlich relevanten Verantwortungsbereich der Hersteller zu bestimmen.⁴¹

Haftung auf zwei Ebenen

Die Produkthaftung/Produzentenhaftung stellt demnach eine Haftung auf zwei Ebenen dar:

- **BGB** (deliktsrechtliche Haftung/Verschuldenshaftung); zentraler Begriff: Verkehrssicherungspflichten
- **Produkthaftungsgesetz** (Gefährdungshaftung); zentraler Begriff: Fehler

Produktsicherheit, Mangel und Fehler

Der Staat stellt für Hersteller und Vermarkter Vorschriften über die Produktsicherheit auf und überwacht den Markt im Hinblick auf Produktgefahren. Wenn die Produkte dem vorgeschriebenen Sicherheitsniveau nicht genügen, dürfen sie nicht verkauft werden. In der EU trat am 15.01.2002 die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (ProdSRL) in Kraft, die mit dem GPSG in nationales Recht umgesetzt wurde. Mangel bedeutet in der Terminologie des Rechts die fehlende Tauglichkeit zum vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch und damit eine Wertminderung, er führt zu Gewährleistungsansprüchen. In der Produkthaftung geht es um das Sicherheitsmanko des Produkts, und das wird als Fehler bezeichnet.

⁴⁰ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002.

⁴¹ Vgl. AXA Risk & Claims Services GmbH, Köln.

Das Verwaltungsrecht regelt die Vorschriften über die Sicherheitsanforderungen an die Produkte sowie behördliche Maßnahmen bei Herstellung und Vermarktung gefährlicher Erzeugnisse. Im Strafrecht sind die Sanktionen angesiedelt, wenn durch ein fehlerhaftes Produkt Personen (Körperverletzung und Tötung) oder Sachen zu Schaden kommen.

Öffentliches Recht

Das Privatrecht regelt die Pflichten von Herstellern und Vermarktern gegenüber ihren Vertragspartnern und den durch gefährliche Produkte geschädigten Drittpersonen. Der Schadenausgleich durch Ersatzleistung ist im Privatrecht angesiedelt (z. B. BGB). Vertragliche Haftung gilt, wenn zwischen dem Geschädigten und dem Schadenverursacher schon vor dem schädigenden Ereignis ein Vertragsverhältnis bestand. Bestand dieses nicht, gilt die außervertragliche Haftung, die wiederum zwischen Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängiger Haftung unterscheidet.⁴²

Privatrecht

Nicht unter die Produkthaftung fallen die folgenden Fälle:

Befreiung von der Produkthaftung

- **Immaterielle Leistungen:** Keine Herstellung im Sinne der Produkthaftung ist die Schöpfung einer rein geistigen, also immateriellen Leistung. Die im GPSG umgesetzte PrH-RL ist gemäß Artikel 2 nur auf Schäden anwendbar, die Menschen oder Sachen durch ein körperliches Produkt zugefügt werden.
- Bei **reinen Dienstleistungen**, welche keine Abgabe, Anwendung oder Benutzung von Produkten beinhalten.
- Fehlerhaft ist ein Produkt im Sinne der Produkthaftung und der verwaltungsrechtlichen Vorschriften dann, wenn es ein Sicherheitsmanko aufweist. Ein **bloßer Mangel** eines Produkts im Sinne des Kauf- oder Werkvertragsrechts

⁴² Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

- führt zu einem rein wirtschaftlichen Minderwert, richtet aber keinen Schaden im Sinne des Haftpflichtrechts an.
- **Entwicklungsrisiko:** Der Hersteller ist von der Haftung befreit, wenn er beweist, dass der vorhandene Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
 - **Verjährung und Verwirkung:** Ansprüche aus Produkthaftung verjähren drei Jahre nachdem der Geschädigte vom Schaden, dem Fehler und der Person des Haftpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Der Schadenersatzanspruch erlischt zehn Jahre nachdem das schadenursächliche Produkt in den Verkehr gebracht wurde.⁴³

Übersicht

Die folgende Übersicht⁴⁴ zeigt eine Zusammenstellung, für welche Schäden gehaftet wird.

Für welche Schäden wird gehaftet?
<p>Geschützte Rechtsgüter durch ProdHaftG (verschuldensunabhängig):</p> <ul style="list-style-type: none"> – körperliche Integrität (Leben + Gesundheit) – Sachschäden (nur beim privaten, nicht beim gewerblichen Nutzer) – nur Schäden an anderen Sachen (nicht beim Produkt selbst – Gewährleistung) – keine reinen Vermögensschäden – keine Sachschäden unter 566,- EUR – keine Personenschäden über 80 Mio. EUR

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002.

Für welche Schäden wird gehaftet?

**Geschützte Rechtsgüter durch BGB
 (nur bei Verschuldensnachweis):**

- Schäden an gewerblich genutzten Sachen
- Schäden an landwirtschaftlichen Produkten vor Verarbeitung
- Schäden durch vor In-Kraft-Treten des ProdHaftG in Umlauf gebrachte Produkte
- Schäden aus Verletzung der Produktbeobachtungspflichten
- Schäden unter 566,- EUR oder über 80 Mio. EUR
- nach ProdHaftG verjährte Schäden

Im Gegensatz zum ProdHaftG bestehen nach BGB auch Schmerzensgeldansprüche!

Der Hersteller sowie die ihm gleichgestellten Personen können sich nicht von der Produkthaftpflicht befreien. Die Produkthaftung gegenüber dem Geschädigten kann nicht im Voraus beschränkt oder ausgeschlossen werden, weder durch Bekanntgabe in der Werbung noch als Aufdruck auf dem Produkt oder als Klausel in einem Liefervertrag.⁴⁵

**Freizeichnungs-
 verbot**

Beweislast und Entlastung

Nach allgemeinen Beweislastregeln liegt die Beweislast für die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs bei dem Geschädigten. Dieser muss nachweisen, dass sein Schaden im Organisationsbereich des Herstellers ausgelöst wurde (Produktfehler, nicht unsachgemäße Verwendung des Produkts). Die Rechtsprechung setzt i. d. R. hohe Anforderun-

**Allgemeine
 Beweislastregeln**

⁴⁵ Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

gen an den Entlastungsbeweis des Herstellers. Eine Umkehr der Beweislast gilt bei Instruktionsfehlern.⁴⁶

**Beweislast nach
ProdHaftG**

Bei der Produkthaftung nach dem ProdHaftG muss der Geschädigte den Produktfehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang (Kausalität) nachweisen. Ausnahme: Ein Missbrauch des Produkts und der Zeitpunkt der Entstehung des Fehlers müssen vom Schädiger bewiesen werden.

**Beweislast nach
BGB**

Bei der Produkthaftung nach dem BGB muss der Geschädigte den Produktfehler, den Schaden, den ursächlichen Zusammenhang (Kausalität) und das Verschulden des Schädigers (Herstellers) nachweisen. Kann das Verschulden des Herstellers nicht nachgewiesen werden, so ist dieser auch nicht ersatzpflichtig. Ausnahme Beweislastumkehr: Nur bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern ist der Hersteller verpflichtet, nachzuweisen, dass er kein Verschulden trägt. Die Beweislast liegt also grundsätzlich beim Geschädigten!⁴⁷

**Entlastungs-
möglichkeiten**

Der Hersteller ist nach ProdHaftG nicht ersatzpflichtig, wenn:

- das Produkt nicht von ihm in den Verkehr gebracht wurde (z. B. Diebstahl),
- der Fehler zum Verkaufszeitpunkt nicht vorlag (z. B. normaler Verschleiß),
- das Produkt nicht verkauft, vertrieben oder beruflich hergestellt wurde (Geschenk),
- der Fehler aus gesetzlichen Vorschriften resultiert,
- der Fehler nach dem Stand der Technik (weltweit) nicht erkennbar war,

⁴⁶ Vgl. M. Ruffner: Ökonomisches Konzept des Schadensrechts, 2002.

⁴⁷ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002.

- sein Teilprodukt erst durch die Konstruktion des Gesamtprodukts eines anderen Herstellers gefährdend wirkte,
- ein Mitverschulden des Geschädigten vorliegt.⁴⁸

Eine Entlastung ist nur möglich, wenn eine beweisgeeignete Dokumentation vorhanden ist. Hierfür sind Strukturen und Ablaufergebnisse (z. B. Freigabeverfahren), Kennzeichnung und Rückverfolgung von Fehlern, Prüfmittelüberwachung, Produktbeobachtung (nach Auslieferung), Qualitätsaudits und der Stand der Wissenschaft und Technik zu dokumentieren.⁴⁹

Dokumentation der Qualitäts- sicherung

Haftung und Versicherung

Im Bereich der operativen Unternehmensrisiken sind Produktrisiken auch hinsichtlich der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung der Unternehmensleitung und führender Mitarbeiter zu beurteilen. In diesem Bereich drohen Sanktionen in Form einer Geldstrafe bis hin zu drei bzw. fünf Jahren Freiheitsstrafe in Fällen der fahrlässigen Körperverletzung bzw. Tötung.

Haftung Unter- nehmensleitung/ Mitarbeiter

Der BGH begründet die strafrechtliche Haftung der Geschäftsleitung, insbesondere bei mehreren Geschäftsführern und Produktverantwortlichen, mit einem Aufsichts- und Organisationsverschulden. Die strafrechtliche Haftung kann sich aus einem aktiven Tun (Montagefehler, falsche Anweisungen) oder aus einem Unterlassen (mangelnde Aufsicht oder Überwachung) bzw. aus einer unterlassenen Reaktion (Produktionsstopp, Rückruf) auf eine erkannte oder erkennbare Gefahrenquelle ergeben. Die Rechtsprechung hat für diese Haftungskonstellationen für die Ebene der Unternehmensführung eine zwingende Allzuständigkeit und

Haftung oberes Management

⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁹ Vgl. ebd.

Generalverantwortung der Geschäftsleitung in Krisen- und Sondersituationen festgestellt. Für alle ungewöhnlichen und ressortübergreifenden Probleme muss jeder Vorstand oder Geschäftsführer eines Kollegialorgans auch in den Bereichen seiner Mitorgane alles Mögliche und Zumutbare tun, um eine rechtmäßige Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. Ein Unterlassen begründet seine persönliche strafrechtliche Haftung.⁵⁰

Täter hinter dem Täter

Der BGH hat eine zusätzliche Ausweitung der Strafbarkeit von Organen von Wirtschaftsunternehmen vorgenommen. Als Verantwortliche innerhalb einer festen Organisationsstruktur setzen sie bestimmte Rahmenbedingungen, welche einen regelhaften Ablauf auslösen, der dann gewissermaßen automatisch zu einem bestimmten voraussehbaren Ereignis respektive einer Straftat führt. Bei entsprechend vergleichbarer, straffer Organisationsstruktur kommt über die Konstellation des „Täters hinter dem Täter“ eine Organhaftung der Unternehmensleitung in Betracht.⁵¹

Möglichkeiten der Delegation

Einer einzelnen Führungskraft kommen im Bereich der Produkthaftung umfangreiche Handlungs- und Unterlassungspflichten zu, wie beispielsweise Aufbau und Überwachung einer transparenten Organisationsstruktur, Auswahl und Fortbildung von Mitarbeitern sowie Verpflichtung der Kontrolle der delegierten Aufgaben und der eingesetzten Mitarbeiter. Eine Delegation dieser Aufgaben auf der Ebene des oberen Managements bei Begrenzung der eigenen Generalverantwortung ist nur eingeschränkt möglich. In Produktschadensfällen besteht nach der gegenwärtigen

⁵⁰ Vgl. J. Wessing: Die strafrechtliche Produkthaftung als operatives Risiko, in: Syndikus, November/Dezember 2002, 11 (19.01.2005: http://www.der-syndikus.de/frames/synd_fr.htm).

⁵¹ Vgl. ebd.

Rechtsprechung eine unmittelbare und primäre Handlungsverpflichtung und strafrechtliche Verantwortung des oberen Managements, die im Ergebnis nicht nach unten delegierbar ist.⁵²

Die Mitglieder des mittleren Managements treffen für die ihnen nachgeordneten Bereiche Organisations-, Delegations- und Instruktionspflichten sowie Überwachungs- und Kontrollpflichten. Hierzu zählen auch die Kenntnis und Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben und Zertifizierungsstandards. Bei vorgegebenem Organisationsstandard beschränkt sich die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten auf die Richtigkeitskontrolle und die Umsetzung seiner Vorgaben durch die auf den nächsten Ebenen aktiven Mitarbeiter.⁵³

Einfache Mitarbeiter haften in strafrechtlicher Hinsicht i. d. R. nicht, vorsätzliches Handeln ausgeschlossen. Der Pflichtenkreis der einzelnen Mitarbeiter ist ihrem Qualifikationsniveau anzupassen.⁵⁴

Haftung mittleres Management

Haftung Mitarbeiter

Merke

Zusammenfassend sind das obere Management sowie mittlere Führungskräfte einem besonderen strafrechtlichen Haftungsrisiko ausgesetzt, welches im Ernstfall den jeweiligen Mitarbeiter persönlich trifft. Angesichts der strafrechtlichen Individualbetroffenheit kann dieses Risiko, anders als bei der zivilrechtlichen Produkthaftung, nicht über das Unternehmen versichert werden. Möglich ist lediglich eine Strafrechtsschutzversicherung.⁵⁵

⁵² Vgl. ebd.

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. ebd.

⁵⁵ Vgl. ebd.

**Versicherung der
Produkthaftungs-
risiken**

Ein Mitarbeiter kann sich absichern durch genaues, schriftliches Abklären der Aufgaben und Pflichten (Tätigkeitsbeschreibung), präzises Dokumentieren der eigenen Arbeit und Vermeiden eigenmächtigen, unabgestimmten Vorgehens. Die Beweislast für ein Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit liegt beim Mitarbeiter.⁵⁶ Das Produkthaftungsrisiko wird von der Betriebshaftpflichtversicherung mit übernommen, auch für die Mitarbeiter, allerdings nur bei verschuldensabhängiger Haftung (BGB) bei privatrechtlichen Ansprüchen, aber nicht gegenüber Vertragspartnern und einigen weiteren Einschränkungen. Daher ist eine zusätzliche Produkthaftpflichtversicherung sinnvoll für verschuldensunabhängige Haftung (ProdHaftG), gewerbliche Ansprüche und Vertragspartner.⁵⁷ Ohne Zustimmung des Firmenanwalts und des Haftpflichtversicherers darf man nichts vorkehren, weil dadurch die Versicherungsleistung gefährdet wird. Auch wer nicht für den Export produziert, muss damit rechnen, dass er im Ausland verklagt wird oder dass er nach ausländischem Recht haften muss.⁵⁸

Produkthaftung in der Praxis**BGB und Produkt-
haftpflichtgesetz**

Aufgrund der Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten wird in Deutschland bei Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt auf Basis des Produkthaftungsgesetzes und nicht des BGB geklagt. Die Geschädigten erhalten in Bagatellfällen oftmals von den Herstellern oder Vermarktern aus Kulanz problemlos Ersatz oder aber sie verzichten wegen

⁵⁶ Vgl. Prof. Dr. U. Lindemann: Produktentwicklung und Konstruktion, Rechtsfragen in der Produktentwicklung, TU München 2002.

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

des Aufwandes von selbst auf Schadenersatz. Personen- oder Sachschäden zahlt i. d. R. ein Versicherer, sodass der Geschädigte kaum Grund hat, den Hersteller direkt zu belangen. Die Versicherer wiederum nehmen Rückgriff auf den Verursacher des Schadens. Da der Hersteller seinerseits eine Betriebshaftpflichtversicherung hat, stehen sich i. d. R. zwei oder mehr Versicherer gegenüber, die den Fall ohne zu klagen untereinander ausmachen. Die Kläger haben in Europa ein Kostenrisiko, da sie die Gerichtskosten und der Gegenpartei eine Umtriebsentschädigung zahlen müssen, wenn sie den Prozess verlieren, was die Zahl der Klagen verringert.⁵⁹

Risikomanagement

Das Risikomanagement ist ein wichtiges Element unternehmerischer Verantwortung. Die präventive umfassende Risikobewältigung zur Schadenverhütung verdient den Vorrang gegenüber einer durch ein fehlerhaftes Produkt notwendig gewordenen Schadenerledigung.⁶⁰ In den letzten Jahren ist ein Trend zum Vertrieb von immer komplexeren Produkten in immer kürzerer Zeit an eine zunehmende Zahl von Verbrauchern weltweit zu beobachten, was einen Anstieg des Ausmaßes potenzieller Schäden bedingt. Der zunehmende Zeit- und Kostendruck in der Produktentwicklung führt zusätzlich zu einer deutlichen Verschärfung der Risikolage der Unternehmen, die auch durch die gestärkte Rechtsposition des Verbrauchers durch Gesetzgebung und Rechtsprechung beeinflusst wird.⁶¹ Ziel der Unternehmen muss es sein, qualitativ hochwertige, die

Präventive Risikobewältigung

⁵⁹ Vgl. ebd.

⁶⁰ Vgl. ebd.

⁶¹ Vgl. Risikomanagement zur Handhabung von Produktrisiken, WZL (Werkzeugmaschinenlabor) der RWTH Aachen 2003.

Kundenforderungen erfüllende, risikoarme Produkte zu möglichst niedrigen Kosten und in möglichst kurzer Zeit zu entwickeln.

Gründe für ein Produktrisikomanagement

Produktfehler, -risiken, -sicherheit

Produktfehler können vielfältige Ursachen haben und für ein Unternehmen existenzbedrohend werden. Kaum ein Bereich des Risikomanagements ist so komplex wie die Analyse von Produktrisiken, denn nicht nur das Produkt selbst muss sicher sein, sondern auch sein Herstellungsprozess. Ziel des Risikomanagements ist die Erkennung potenzieller Risiken einer Produktion bzw. eines Prozesses, die Analyse der Wechselwirkungen sowie die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Schadenverhinderung.⁶² Mithilfe eines guten Produktrisikomanagements können Unternehmen vor Schadensersatzansprüchen bewahrt, Kunden und Endverbraucher geschützt, Gefahren verringert oder beseitigt, risikobehaftete Produkte und Prozesse sowie die Produktsicherheit gefährdende Faktoren rechtzeitig erkannt werden. Dies umfasst die Berücksichtigung der Produktsicherheit „von der Wiege bis zur Bahre“, beispielsweise Anforderungen von Normen (EN ISO 9001 und EN ISO 9004), Produktentwicklung, Konstruktion (auch Verpackung, Sicherheitsvorrichtungen), Fabrikation, Kontrollen, Instruktion und Darbietung (Werbung).

⁶² Vgl. AXA Risk & Claims Services GmbH, Köln.

Elemente des Risikomanagements

Das Risikomanagement kann in die Elemente Risikopolitik, Risikoanalyse, Risikomaßnahmen und Erfolgskontrolle gegliedert werden:

Risikopolitik
Die Risikopolitik beinhaltet die grundsätzliche Risikophilosophie sowie risikopolitische Zielvorgaben des Unternehmens.
Risikoanalyse
Die Risikoanalyse befasst sich mit der Risikoidentifizierung und der Risikobewertung, d. h., die identifizierten Risiken werden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und des zu erwartenden Schadensausmaßes bewertet.
Maßnahmen
Es werden für die als inakzeptabel eingestuften Risiken mögliche Maßnahmen zum Erreichen der risikopolitischen Vorgaben erarbeitet und hinsichtlich ihrer Effektivität und unter wirtschaftlichen Aspekten priorisiert.
Erfolgskontrolle
Die implementierten Maßnahmen werden im Rahmen einer kontinuierlichen Erfolgskontrolle auf ihre Wirksamkeit überwacht. ⁶³

⁶³ Vgl. Risikomanagement zur Handhabung von Produktrisiken, WZL (Werkzeugmaschinenlabor) der RWTH Aachen 2003.

Präventives Qualitätsmanagement

Die Methoden des präventiven Qualitätsmanagements, wie das Quality Function Deployment (QFD), die Fehler-Möglichkeiten-und-Einflussanalyse (FMEA) und das Target Costing, dienen dazu, bereits in frühen Phasen der Produktentwicklung die Determinanten Kundenforderungen, Produktrisiken und Kosten zu berücksichtigen und spätere kosten- und zeitintensive Änderungen zu verhindern. Mithilfe der FMEA sollen die Risiken und möglichen Versagensarten eines Produktes rechtzeitig ermittelt und deren Auswirkungen analysiert werden. Die Ursachen für mögliche Ausfälle werden in den Merkmalen aller Produktbauteile und deren Herstellungsprozessen gesucht, es werden Aufbau und Funktionen des Systems ermittelt, potenzielle Fehler und Fehlerfolgen bestimmt und bewertet, um risikominimierende Maßnahmen einleiten zu können. Für alle Komponenten der untersuchten Entwicklungs- oder Prozesskonzepte werden eine Risikoanalyse und eine quantitative Risikobewertung durchgeführt.

Produktentwicklung

Der Produktentwicklungsprozess kann in vier Phasen unterteilt werden:

Konzeptfindung

Die Konzeptfindung setzt sich zusammen aus einerseits den Informationen über künftige Marktbedürfnisse und -chancen und andererseits den produkt- und prozess-technischen Ideen und Möglichkeiten.

Produktplanung
Die Ergebnisse der Konzeptfindung werden in der Produktplanung in verbindliche Produkthanforderungen umgesetzt und die Spezifikationen für das Produkt- und Prozessengineering festgelegt. Dabei werden die Hauptkomponenten und damit die Produkttechnologie, die wichtigsten Produktmerkmale und weite Teile der Prozessstechnologie, das Design sowie Kostenziele und Investitionsbedarf festgelegt.
Produkt- und Prozessengineering
Die Ergebnisse aus der Produktplanung werden in Iterationszyklen des Entwerfens, Prototypenbaus und Prüfens konkretisiert und detailliert sowie die Herstell- und Montageprozesse mit den zugehörigen Werkzeugen entworfen und erprobt.
Pilotproduktion und Anlauf
Die einzelnen Teile und Komponenten des Produktes werden unter Serienbedingungen produziert. ⁶⁴

Die folgende Checkliste stellt diesbezüglich die Aufgaben eines Risikomanagers zusammen.⁶⁵ Als Beauftragter der obersten Geschäftsleitung kommt dem Risikomanager die Aufgabe zu, Folgendes sicherzustellen:

Aufgaben eines Risikomanagers

⁶⁴ Vgl. T. Pfeifer, F. Lesmeister, S. Heiliger: EDV-gestütztes Qualitätsmanagement durch Modularisierung und Verknüpfung von QM-Techniken.

⁶⁵ Vgl. E. Holliger-Hagmann: Produktrisiken im Griff, expert Verlag, Band 644, 2003.

Checkliste: Aufgaben des Risikomanagers	
Herstellung und Vermarktung ausschließlich fehlerfreier Produkte	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Haftungsrisiken	<input type="checkbox"/>
Sicherstellung einer angemessenen Sicherheitskommunikation (Sicherheitswerbung, Produktaufschriften, Gebrauchsanweisungen)	<input type="checkbox"/>
Risikoverlagerung durch Vertragsgestaltung	<input type="checkbox"/>
Qualitätssicherungsverfahren	<input type="checkbox"/>
Erkennen möglicher Produktfehler	<input type="checkbox"/>
Risikoanalyse von Produktionsprogrammen	<input type="checkbox"/>
Sicherheitsorientierte Produktpolitik (Festlegung von Fertigungs- und Konstruktionsqualitäten)	<input type="checkbox"/>
Ergreifen entsprechender Maßnahmen im Schadenfall	<input type="checkbox"/>
Management von Rückrufsituationen	<input type="checkbox"/>
Sicherheitsorientierte Beweisdokumentation von Unternehmensabläufen für die Entlastung im Schadenfall	<input type="checkbox"/>
Bewertung von Produkthaftungsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz	<input type="checkbox"/>
Finanzierung und/oder Produkthaftpflichtversicherung für unvermeidbare Haftungsrisiken	<input type="checkbox"/>

Entlastungs- dokumentation

Für die Entlastung oder Exkulpation sowie zur Ausübung des Rückgriffsrechts auf solidarisch Mithaftende im Schadenfall müssen die Beweise in Form einer einwandfreien Doku-

Spezielles Risikomanagement

Leistungserstellung und Produktion

mentation beim Hersteller vorhanden sein. Zu dokumentieren sind die folgenden Sachverhalte und Vorgänge inklusive der handelnden Personen:

Checkliste: Entlastungsdokumentation	
Datum, Stand von Wissenschaft und Technik sowie Fehlerfreiheit des Produkts zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens	<input type="checkbox"/>
Sachverhalte, die von der Produkthaftung befreien	<input type="checkbox"/>
Nachweis über die Sorgfalt in jeder Phase der Produktion	<input type="checkbox"/>
Befolgung der Gesetze und Normen	<input type="checkbox"/>
Konstruktion unter Berücksichtigung von Verwendungszweck und vorhersehbarem unsachgemäßem Gebrauch	<input type="checkbox"/>
Sorgfältige Fabrikation und zweckmäßige Produktmodelle	<input type="checkbox"/>
Ausreichende Produktkontrolle und Erprobung	<input type="checkbox"/>
Fehlerfreie Darbietung und Instruktion	<input type="checkbox"/>
Sorgfältige Auswahl, richtige Vorgaben und Überwachung der Zulieferer und Zwischenverarbeiter bei Produkten, in die Material/Teile von Zulieferern eingebaut wurden	<input type="checkbox"/>
Befolgung der Produktbeobachtungspflicht und Maßnahmen aufgrund der Beobachtungsergebnisse	<input type="checkbox"/>
Abmahnung von Vermarktern wegen Gefahrenschaffender Werbe- und Verkaufsmaßnahmen	<input type="checkbox"/>
Angaben zu Verkaufs-, Vertriebs- und Verwendungsbeschränkungen	<input type="checkbox"/>

Checkliste: Entlastungsdokumentation

Beachtung von Exportverboten

Vermarkter müssen dokumentieren, dass sie sich sorgfältig über die Fehlerfreiheit des Produkts informiert haben.

Lieferanten, die als Letzte in der Verteilerkette haften, müssen Name und Adresse des inländischen Herstellers, des Importeurs oder ihres Vorlieferanten nennen können.

Fazit

Das Produktrisikomanagement ist sowohl eines der komplexesten als auch eines der wichtigsten Teilgebiete des Risikomanagements. Zum einen können dem Unternehmen durch die Folgen von Produktfehlern enorme Kosten und Schäden entstehen. Zum anderen hat das Unternehmen über seine Produkte direkten Kontakt mit seinen Kunden und Produktnutzern, wodurch der durch einen Produktfehler bei diesen ausgelöste Ärger zu einem Imageverlust des Herstellers beiträgt. Die Vermeidung von fehlerhaften Produkten schützt in erster Linie die Benutzer und hat dadurch einen indirekten Nutzen für das Unternehmen, nämlich zufriedene Kunden. Ein direkter Nutzen für das Unternehmen liegt in der Vermeidung möglicher Kosten und negativer Auswirkungen durch Schadenfälle.